

Fall 30:

Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz aus § 823 I i.V.m. §§ 31, 89 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I i.V.m. §§ 31, 89 BGB haben.

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung

Laut Sachverhalt erlitt die K erhebliche Verletzungen. Folglich lag ein Rechtsgutsverletzung i.S.v. § 823 I BGB vor.

2. Verletzungshandlung

Vorliegend kommt nur eine Verletzungshandlung in Form von Unterlassen in Betracht. Da jedoch nicht jedes Unterlassen tatbestandsmäßig i.S.d. §§ 823 ff. BGB ist, ist erforderlich, dass der Unterlassende gegenüber dem Geschädigten eine Pflicht zum Handeln hat.

Vorliegend hat B den Verkehr auf einem Spielplatz eröffnet. Hieraus ergeben sich Sicherungspflichten. Es müssen die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, damit sich die Gefahren, die durch diese Verkehrseröffnung geschaffen wurden, nicht realisieren. Diese Verkehrssicherungspflicht könnte B vorliegend verletzt haben.

Die Rutsche wies an ihren seitlichen Holmen keine ausreichende Absturzsicherung für kleinere Kinder auf. Das Ausmaß der einzuhaltenden Sicherheit ist jedoch an dem Alter der jüngsten Kinder, die für die Benutzung des Spielplatzes in Frage kommen, auszurichten.

Ferner hätte die Benutzung der Rutsche nur dann zugelassen werden dürfen, wenn der Unterboden im Bereich des Gerätestandorts einen aufprallhemmenden Bodenbelag aufgewiesen hätte. Der Belag hätte aus Rasen, Kunststoff, Fallschutzplatten oder Sand, nicht jedoch aus Beton bestehen müssen.

Die B hat somit nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um Schäden der Spielplatzbenutzer zu vermeiden. Somit liegt eine Pflichtverletzung vor.

3. Haftungs begründende Kausalität (zwischen Handlung und Verletzung)

Hätte B die Rutsche mit einer ausreichenden Absturzsicherung auch für kleinere Kinder versehen und zusätzlich für einen adäquaten Bodenbelag gesorgt, so wäre es nicht zu der Körperverletzung der K gekommen (conditio sine qua non-Formel).

Ferner ist es vorhersehbar, dass es gerade bei kleineren Kindern, durch Übermut, Neugier oder Unerfahrenheit zu gefahrvollem Fehlverhalten und Stürzen kommt.

§ 823 I BGB will gerade auch vor Verletzungen wie der vorliegenden schützen, so dass auch nach der Lehre vom Schutzzweck der Norm haftungs begründende Kausalität gegeben ist.

4. Rechtswidrigkeit

Bei einem tatbestandlichen Unterlassen muss nach der Lehre vom Handlungsunrecht die Rechtswidrigkeit positiv festgestellt werden. Sie liegt nur vor, wenn gegen eine Verhaltenspflicht verstoßen wurde. Dies ist vorliegend der Fall. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

5. Verschulden

Ein Verschulden der B ist zu bejahen. B handelte fahrlässig, § 276 II BGB.

6. Kausaler Schaden

K hat erhebliche Verletzungen erlitten. Der Umfang des Schadensersatzes bemisst sich nach § 249 II BGB. Adäquat-kausal zu den herbeigeführten Verletzungen sind alle Kosten, die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich sind.

8. Mitverschulden, § 254 BGB

Möglicherweise muss sie K jedoch ein Mitverschulden seines Vaters anrechnen lassen, da dieser leicht fahrlässig seine Aufsichtspflicht gem. §§ 1626, 1631 I BGB verletzt hat.

Der Anspruch des Geschädigten kann sich nämlich nicht nur bei eigenem Verschulden, sondern auch bei Verschulden von Hilfspersonen mindern, vgl. § 254 II 2 BGB. § 254 II 2 BGB ist nach überwiegender Ansicht als dritter Absatz des § 254 BGB zu verstehen und somit auch auf § 254 I BGB anwendbar.

Da es sich nach h.M. bei § 254 II 2 BGB um eine Rechtsgrundverweisung (und keine bloße Rechtsfolgenverweisung) auf § 278 BGB handelt, ist Voraussetzung für die Zurechnung gem. §§ 254 I, 278 BGB, dass eine vertragliche Beziehung oder sonstige rechtliche Sonderverbindung zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten im Zeitpunkt der Schadensentstehung bestand.

Fraglich ist also, ob zwischen K und B eine solche Sonderbeziehung vorlag. Denkbar ist, dass zwischen K und B ein (Spielplatz-)Benutzerverhältnis begründet wurde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Allein das Benutzen des Spielplatzes (selbst wenn dort angebrachte Schildertafeln Benutzerregeln festlegen) ist nicht ausreichend, um über die allgemeinen deliktischen Rechte und Pflichten hinausgehende besondere schuldrechtliche oder schuldrechtsähnliche Beziehungen zwischen den klägerischen Parteien entstehen zu lassen.

Folglich muss sich K ein mögliches Mitverschulden des Vaters nicht anrechnen lassen. Es kommt zu keiner Haftungsminderung nach § 254 I i.V.m. § 278 BGB.

9. Kürzung des Anspruchs

Denkbar ist jedoch eine Kürzung des Anspruchs der B aus dem Gesichtspunkt des gestörten Innenausgleichs unter Gesamtschuldern.

Der Vater des K hat nicht sorgfältig genug aufgepasst und daher trägt er ein Mitverschulden am Unfall. Gem. § 840 I BGB haften mehrere für einen Schaden Verantwortliche als Gesamtschuldner, §§ 421 ff. BGB. Dies bedeutet, dass im Außenverhältnis jeder Schuldner ohne Rücksicht auf die Einstandspflicht der übrigen in vollem Umfang gegenüber dem Gläubiger haftet. Der Geschädigte kann folglich nach seinem Belieben von jedem der Schädiger ganz oder teilweise Schadensersatz verlangen, § 421 BGB. Im Innenverhältnis haften die Schädiger dagegen regelmäßig nur nach ihrem Verursachungs- und Verschuldensanteil (vgl. § 840 i.V.m. § 426 I 1 i.V.m. § 254 BGB).

Nach dem eben Gesagten könnte K also, selbst dann, wenn ein Gesamtschuldverhältnis vorliegt, von B grundsätzlich den vollen Schadensersatz verlangen, unabhängig von einem möglichen Verursachungs- und Verschuldensanteil des Vaters.

Von dem Grundsatz, dass der Geschädigte von einem Gesamtschuldner den vollständigen Schadensersatz verlangen kann, hat die Rspr. jedoch Ausnahmen zugelassen. Solche (im Folgenden noch näher zu beschreibenden) Ausnahmen kommen in Betracht, wenn mehrere Schuldner einem Gläubiger haften, jedoch einer dieser Schuldner dem Gläubiger gegenüber auf Grund eines Vertrags oder des Gesetzes privilegiert ist (sog. „gestörtes oder hinkendes Gesamtschuldverhältnis“).

Im vorliegenden Fall könnte der Vater des K durch die §§ 1664 I, 277 BGB privilegiert sein. Gem. § 1664 I BGB müssen Eltern nur für diejenige Sorgfalt einstehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Der Vater verletzte hier zwar leicht fahrlässig die Aufsichtspflicht gegenüber K, allerdings hat er dabei die eigenübliche Sorgfalt beachtet. Nach der Rspr. bezieht sich § 1664 I BGB auch auf die Aufsichtspflicht. Daher ist der Vater durch die §§ 1664 I, 277 BGB privilegiert. Somit haftet er K gegenüber eigentlich gar nicht.

Daher könnte hier ein gestörtes Gesamtschuldverhältnis vorliegen. Fraglich ist, wie sich die Haftung in einem solchen Verhältnis gestaltet. Da bei der gestörten Gesamtschuld ein Dreiecksverhältnis zwischen Gläubiger, privilegiertem und nicht privilegiertem Schuldner besteht, sind folgerichtig drei Lösungen des Problems denkbar.

- Zum einen wird die Ansicht vertreten, dass B gegenüber K allein den Schaden zu tragen hat. Dies kann jedoch zu unbilligen Ergebnissen führen. Gegen diese Lösung wird häufig auch eingewandt, dass dann, wenn die Haftungsprivilegierung des Mitschädigers auf einem Vertrag zwischen diesem und dem Geschädigten bestünde, sich diese Privilegierung im Ergebnis als unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter auswirken würde.
- Denkbar ist jedoch, dass die Haftungsbefreiung des Vaters nur im Außenverhältnis gilt und er im Innenverhältnis weiterhin verpflichtet ist, für seinen Verschuldensanteil einzustehen. Bei dieser Lösung wird also ein Gesamtschuldverhältnis (für das Innenverhältnis) fingiert. Dann würde aber der im Außenverhältnis zum Geschädigten Privilegierte durch die Pflicht zum Ausgleich im Innenverhältnis seine Vorteile wieder verlieren. Die Konsequenz wäre, dass der nur beschränkt Haftende dann, wenn er alleine für den Schaden verantwortlich wäre, besser stehen würde, als wenn er nur zum Teil verantwortlich ist. Dies wäre jedoch äußerst unbillig.
- Die Literatur ist daher der Ansicht, dass der Anspruch des Geschädigten auf den Teil zu kürzen ist, den der nicht haftungspflichtbefreite Schädiger im Innenverhältnis tragen müsste. Nach dieser Ansicht bleibt das Haftungsprivileg zwar bestehen, geht aber gleichzeitig nicht zu Lasten des nichtprivilegierten Schädigers.

Die Rspr. geht vorliegend jedoch einen anderen Weg. Sie stellt zunächst klar, dass die eben aufgezeigten Rechtsfolgen nur dann eintreten können, wenn auch tatsächlich ein gestörtes Gesamtschuldverhältnis vorliegt. Es müssen folglich zunächst alle Voraussetzungen für ein Gesamtschuldverhältnis nach § 840 I BGB vorliegen. Hieran fehle es aber im vorliegenden Fall. Dem Vater des K sei hier ein Verschulden wegen §§ 1664 I, 277 BGB gar nicht zurechenbar. Mangels zurechenbarer Beteiligung des Vaters fehle es schon an einem Gesamtschuldverhältnis. Es läge schon gar kein Gesamtschuldverhältnis vor, welches gestört werden könne.

Da also gar kein Gesamtschuldverhältnis vorliegt, komme eine Anspruchskürzung der B von vornherein nicht in Betracht.

Bedenklich an dieser Argumentation ist jedoch, dass man hier die Problematik der gestörten Gesamtschuld nur umgeht.

Die gestörte Gesamtschuld entsteht, weil von mehreren Schädigern ein Schädiger gegenüber dem Geschädigten privilegiert ist und diesem daher gegenüber nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist. Würde man nun die Ansicht vertreten, dass es wegen der Privilegierung schon an einem Gesamtschuldverhältnis fehle, so würde man nie das Vorliegen einer gestörten Gesamtschuld bejahen können und man würde immer zu dem Ergebnis kommen, dass die nichtprivilegierten Geschädigten den gesamten Schaden zu tragen haben. Dieses Ergebnis ist aber nicht in jedem Fall tragbar.

Folgt man hier der Ansicht der Rspr. hat K gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I i.V.m. §§ 31, 89 BGB in voller Höhe.

Wiederholung und Vertiefung zu Fall 30:

Fall 30 hat das Mitverschulden von gesetzlichen Vertretern zum Gegenstand. Unter anderem tritt das Problem der sog. „gestörten oder hinkenden Gesamtschuld“ auf.



I. Fragen und Aufgaben

1. Welche Problematik verbirgt sich hinter dem Begriff „gestörte Gesamtschuld“?
2. Welche grundsätzlichen Lösungsmöglichkeiten gibt es für das Problem der „gestörten Gesamtschuld“?
3. Mit welcher Argumentation hat der BGH im vorliegenden Fall das Vorliegen einer „gestörten Gesamtschuld“ verneint?
4. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit einem Geschädigten das Mitverschulden eines Dritten zugerechnet wird? Nennen Sie die einschlägigen Normen!



Antworten

1. Die sog. gestörte Gesamtschuld entsteht, wenn zwar grundsätzlich mehrere Schuldner einem Gläubiger haften, jedoch einer dieser Schuldner dem Gläubiger gegenüber auf Grund eines Vertrages oder des Gesetzes privilegiert ist.
Es stellt sich dann die Frage, zu wessen Lasten diese Privilegierung gehen soll.
2. Da bei der gestörten Gesamtschuld ein Dreiecksverhältnis zwischen Gläubiger, privilegiertem und nicht privilegiertem Schuldner besteht, so sind auch drei Lösungen des Problems denkbar.
 - Vollständige Haftung des nichtprivilegierten Schuldners
Zum einen ist denkbar, dass der nichtprivilegierte Schuldner den Schaden allein zu tragen hat. Dies ist jedoch oft unbillig. Zudem würde sich bei dieser Lösungsmöglichkeit ein vertraglicher Haftungsverzicht als unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter auswirken.
 - Haftungsbefreiung nur im Außenverhältnis (fingiertes Gesamtschuldverhältnis)
Denkbar ist jedoch auch, dass der privilegierte Schuldner nur im Außenverhältnis von der Haftung befreit sein soll, nicht aber im Ausgleichsverhältnis der Schuldner untereinander. Nach diesem Lösungsansatz wird ein Gesamtschuldverhältnis also nur fingiert.
Allerdings würde der im Außenverhältnis zum Gläubiger privilegierte Schuldner durch den Ausgleich im Innenverhältnis seine Vorteile wieder verlieren. Der nur beschränkt Haftende würde dann, wenn er alleine für den Schaden verantwortlich wäre, besser stehen, als wenn er nur zum Teil verantwortlich ist.
 - Anspruchskürzung
Schließlich ist vertretbar, den Anspruch des Gläubigers auf den Teil zu kürzen, den der nicht haftungspflichtbefreite Schuldner im Innenverhältnis tragen muss.
3. Der BGH argumentiert hier wie folgt: Ein gestörtes Gesamtschuldverhältnis setze voraus, dass zunächst alle Voraussetzungen für ein Gesamtschuldverhältnis nach § 840 I BGB vorliegen müssen. Hieran fehle es hier. Dem Vater des K sei ein Verschulden wegen §§ 1664 I, 277 BGB gar nicht zurechenbar. Mangels zurechenbarer Beteiligung des Vaters fehle es aber schon an einem Gesamtschuldverhältnis. Es läge also schon gar kein Gesamtschuldverhältnis vor, welches gestört werden könne.

4. Der Anspruch des Geschädigten mindert sich nicht nur bei eigenem Verschulden, sondern kann sich auch bei Verschulden von Hilfspersonen mindern, vgl. § 254 II 2 BGB. § 254 II 2 BGB ist nach überwiegender Ansicht als dritter Absatz des § 254 BGB zu verstehen und somit auch auf § 254 I BGB anwendbar.

Bei § 254 II 2 BGB handelt es sich nach h.M. um eine Rechtsgrundverweisung (und keine bloße Rechtsfolgenverweisung) auf § 278 BGB.

Daher ist Bedingung für das Zurechnen des Verschuldens Dritter, dass die Voraussetzungen des § 278 BGB vorliegen. Voraussetzung des § 278 BGB ist unter anderem das Vorliegen einer rechtlichen Sonderverbindung (vertragliches oder gesetzliches Schuldverhältnis) zwischen dem Geschäftsherrn und dem Geschädigten zum Zeitpunkt der Schädigung.

Daher muss zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten im Zeitpunkt der Schadensentstehung ebenfalls eine vertragliche oder gesetzliche Sonderrechtsbeziehung bestehen, um das Verschulden von Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern dem Geschädigten als Mitverschulden anrechnen zu können.